

15.09.92

In - EG - Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen vom 27. November 1990 über den Beitritt der Italienischen Republik, vom 25. Juni 1991 über den Beitritt des Königreichs Spanien und vom 25. Juni 1991 über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (Gesetz zu Beitritten zum Schengener Übereinkommen)

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In), der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und der Rechtsausschuß (R) empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In
R

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG erforderlich, weil durch Artikel 6, 7, 22, 23, 25 Abs. 1, Artikel 37, 38, 39 ff. (polizeiliche Zusammenarbeit, soweit die Polizei der Länder betroffen ist), Artikel 48 ff. (Rechtshilfe in Strafsachen, soweit sie von den Behörden der Länder vollzogen wird - vgl. insbesondere Artikel 53 Abs. 4 -), Artikel 57 (Auskünfte im Rahmen der Vorschriften über das Verbot der Doppelbestrafung), Artikel 59 ff. (Auslieferung, soweit die Vorschriften von Landesbehörden vollzogen werden - vgl. insbesondere Artikel 65 Abs. 2 -), Artikel 70 (Mitarbeit von Vertretern von Landesbehörden in der Arbeitsgruppe Betäubungsmittel) und Artikel 77 ff. (Vollzug des Waffenrechts) des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt und diese Regelung nunmehr erweitert wird.

Zum Gesetzentwurf allgemein

- R 2. Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Übereinkommen und damit für den Gesetzentwurf teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen vom 19. Juni 1990, dessen Geltungsbereich ausgedehnt wird, zum Teil Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, stellt der Bundesrat fest, daß die Ratifizierung des Übereinkommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen erklärt haben.

- EG 3. Der Bundesrat nimmt Bezug auf seinen Beschluß vom 3. April 1992 zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Binnengrenzen (Drs. 121/92).

Er unterstützt die Beitritte Italiens, Spaniens, sowie Portugals zum Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 als weiteren wichtigen Schritt, die vollständige Freizügigkeit für Personen im gesamten Gebiet der Europäischen Gemeinschaft zu schaffen.

Zugleich erwartet der Bundesrat, daß die Verhandlungen über den Beitritt Griechenlands noch in diesem Jahr abgeschlossen werden können.

Er würde es begrüßen, wenn bald auch die übrigen EG-Mitgliedstaaten dem Übereinkommen beitreten würden.

- EG 4. Mit dem Beitritt weiterer EG-Staaten zum Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 erinnert der Bundesrat an seine Auffassung, diesen Bereich, der zunächst intergouvernemental geregelt werden mußte, baldmöglichst in den Gemeinschaftsrahmen zu überführen. Nur auf diese Weise kann die notwendige demokratische Kontrolle durch das Europäische Parlament gewährleistet werden.

- In 5. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den dem Schengener Übereinkommen beigetretenen Staaten Italien, Spanien und Portugal mit Nachdruck auf eine beschleunigte Bearbeitung von Auslieferungsbegehren, die im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens gestellt werden, hinzuwirken. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß Regelbearbeitungszeiten von 8 bis 14 Monaten in diesen Staaten die Wirksamkeit des Schengener Informationssystems zu einem erheblichen Teil in Frage stellen. Von den für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik zuständigen Ländern kann nicht hingenommen werden, daß es nicht zu dem erhofften Sicherheitsgewinn kommt.

B.

6. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.